

Fundament-Einbaubedingungen (FEB)

Krinner Montage GmbH, Aarbergstrasse 42, CH-3272 Walperswil/BE
Tel: 032 396 21 64, info@krinner.ch, Fax: 032 396 21 65



Abkürzungen: KrM = Krinner Montage GmbH, AG = Auftraggeber

- Geltung der vorliegenden FEB:** Sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung der Krinner Montage GmbH (KrM) auf diese verwiesen wird, gehen die vorliegenden FEB allen anderen Vertragsbestandteilen vor. Abweichungen von den vorliegenden FEB und Ergänzungen sind nur gültig, wenn diese in der Rubrik „Abweichungen/Ergänzungen“ hiernach schriftlich vereinbart wurden.
- Zugänglichkeit der Baustelle und Einbaupunkte/Leistungen:** Der Auftraggeber (AG) hat die Zugänglichkeit der Baustelle sicherzustellen. Sofern unten nichts Abweichendes festgehalten ist, gilt somit
 - die Baustelle ist für ein Raupenfahrzeug mit einer Breite von 1.30 m, einer Höhe von 2.0 m und einem Gewicht von 1.4 Tonnen frei und in jeder Hinsicht gefahrlos zugänglich.
 - die einzelnen Fundamenteinbaupunkte sind im horizontalen Radius von 55 cm und vertikal (Lichttraumprofil) bis mindestens in eine Höhe von 4.0 m frei zugänglich.

Die Übernahme von in der Offerte/Auftragsbestätigung nicht explizit aufgeführten Bauabzügen und Kostenbeteiligungen (z.B. Installation/Entsorgung) bzw. die Beistellung einer Baugarantieversicherung ist ausgeschlossen.

- Einmessung/Koten:** Der AG hat die Fundamenteinbaupunkte vor Montagebeginn einzumessen, zu kennzeichnen und mittels Referenzkoten zu definieren. Allfällige Achsen sind ausserhalb des Baufeldes geeignet zu hinterlegen. Der AG bestätigt, dass die Einbauhöhe der Schraubfundamente zwischen mindestens 0 und maximal 30 cm über dem tragfähigen Baugrund liegt.
- Werkleitungen/Bauten:** Der AG bestätigt abgeklärt zu haben, dass sich in einem Radius von 50 cm um die gekennzeichneten Fundamenteinbaupunkte bis in eine Tiefe von mindestens 5 m keine Werkleitungen/Gebäudeteile befinden und die Montage durch die KrM somit gefahrlos und behinderungsfrei unmittelbar an den gekennzeichneten Punkten bzw. gemäss allfälligen Plänen erfolgen kann. Dies gilt auch für Bauten und Installationen wie zum Beispiel Randsteine, Rinnen, Drainagen und ähnliches.
- Baugrund:** Die angebotene Leistung basiert auf der Baugrundannahme „Lehm, gemäss DIN 18196 Bodenklasse TL/TM, Konsistenz halbfest (DIN 1422)“. Der AG trägt die Verantwortung für die Tauglichkeit des zur Verfügung gestellten Baugrunds für die Arbeiten der KrM. Diese hat die Baugrundtauglichkeit nicht zu überprüfen. Der AG nimmt deshalb u.a. zur Kenntnis, dass bei sumpfigen oder stark korrosiven Böden, bei erhöhten Grundwasserständen und/oder Aufweichungen des Geländes durch starke Regenfälle oder Hochwasser ein Einbringen der Schraubfundamente nicht möglich ist. Diesfalls fällt der Vertrag dahin. Der KrM sind die bis dahin entstandenen Aufwendungen zu vergüten.

Falls der Einbau der Schraubfundamente aufgrund des Baugrundes Mehraufwand erfordert, ist dieser separat zu vergüten, z.B. wenn felsige Böden oder Fels bzw. stark verdichtete kiesige Böden ein Vorbohren mittels Imlochhammer/Spiralbohrer erfordern oder wenn Material eingearbeitet werden muss. Dadurch entfallen Terminvorgaben.

- Statische Dimensionierung:** Die durch die KrM verwendeten Lastangaben und die dazugehörigen Informationen stammen vom AG. Die statische Dimensionierung der Schraubfundamente und somit das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung der KrM basieren auf der unter 5) spezifizierten Baugrundannahme.
- Veränderungen des Baugrundes:** Der AG hat sicherzustellen, dass bei von ihm veranlassten Arbeiten im Bereich der Fundamenteinbaupunkte die Tragfähigkeit des Bodens durch Verdichtung wieder hergestellt wird bzw. dass die Tragfähigkeit bereits eingebauter Schraubfundamente nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die Veränderung des Wasserhaushaltes, z.B. durch Wassereinleitung/Dachwasser.

- Haftung/Gewährleistung:** Die KrM ist für die sachgemässe Montage der offerierten Leistung verantwortlich, ausserhalb dieses Verantwortlichkeitsbereiches übernimmt sie keine Haftung.

Insbesondere liegt die Verantwortung für die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit der Konstruktion/des Gebäudes und dessen Planung ausschliesslich beim AG.

Die Haftung für Mängel und/oder Schäden aufgrund mangelnder oder fehlerhafter Statik Berechnung und Lastangaben des AG ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für naturbedingte Veränderungen des Erdbodens wie Erdsenkung, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben. Die Haftung wird im Übrigen generell, soweit gesetzlich zulässig (wie etwa für Mängel, Hilfspersonen und leichte Fahrlässigkeit), ausgeschlossen.

Die KrM trifft keine Pflicht zu überprüfen, ob der AG seine vorstehend erwähnten Pflichten vollständig und richtig wahrgenommen hat und/oder ob die Informationen des AG und die vorstehend erwähnten Annahmen der KrM richtig sind. Es ist Sache des AG, KrM auf allfällige Abweichungen folgend in schriftlicher Form aufmerksam zu machen. Der AG haftet vollumfänglich und ausschliesslich für alle Folgen seiner Pflichtverletzungen. KrM haftet insbesondere nicht für allfällige daraus entstehende Mängel bzw. Schäden und ist nicht mehr an die offerierten bzw. vertraglich vereinbarten Preise und Termine gebunden. Aufwand- und Schadenersatzansprüche der KrM bleiben jedenfalls vorbehalten.

- Gerichtsstand** ist der Firmensitz der KrM.

Abweichungen/Ergänzungen (nur nach Rücksprache mit KrM) aufführen, unterzeichnen und an KrM retournieren. Gültigkeit bedingt die Unterzeichnung durch KrM.

Dieses Formular zwingend unterzeichnen und retournieren falls Abweichungen aufgeführt wurden.

	Bauvorhaben / Objekt:	
	Name/Vorname Rechtsvertreter Auftraggeber:	
	Ort, Datum, Unterschrift:	

FEB für Einbau Raupenfahrzeug KRD55_03-2018

Anerkennung "Abweichungen/Ergänzungen" durch KrM: Datum: _____ Unterschrift: _____